

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

13. Dezember 2022

Nr. 2022-801 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl der Stellvertretung der Jugendanwältin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 (RRB Nr. 2022-799) hat der Regierungsrat die Demission von lic. iur. Heinz Holzinger, stellvertretender Jugendanwalt, zur Kenntnis genommen und das Auftragsverhältnis als im gegenseitigen Einvernehmen auf den 28. Februar 2023 aufgelöst. Im Weiteren hat er die Justizdirektion ermächtigt, die frei werdende Stelle vorderhand, d. h. bis zur allfälligen Integration der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft, wieder zu besetzen (RRB Nr. 2022-800 vom 13. Dezember 2022).

2. Wahlkompetenz des Landrats

Gemäss Artikel 54f Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221) wählt der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und eine oder einen oder mehrere Stellvertretungen.

3. Anforderungen

Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Art. 54h Abs. 1 GOG). Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1), überträgt (Art. 54h Abs. 2 GOG). Ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, ihr oder sein Amt auszuüben, vertritt sie oder ihn die nicht ausstandspflichtige Stellvertretung (Art. 54g Abs. 1 GOG). Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu ihrer oder seiner Entlastung nötig ist (Art. 54g Abs. 3 GOG).

Die anspruchsvolle Tätigkeit der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts bzw. der stellvertretenden Jugendanwältin oder des stellvertretenden Jugendanwalts erfordern vertrauenswürdige und unab-

hängige Persönlichkeiten, die über einen juristischen Hochschulabschluss und das Anwaltspatent verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Berufserfahrung in der Strafverfolgung und, wenn möglich, im Vollzug, Führungserfahrung, Organisationsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit sowie Interesse an interdisziplinärem Arbeiten und an der Lebenswelt Jugendlicher.

4. Vorschlag für die Wahl der stellvertretenden Jugendanwältin

Für das Amt der stellvertretenden Jugendanwältin schlägt der Regierungsrat dem Landrat MLaw Bianca Bulgheroni, Altdorf, zur Wahl vor.

Bianca Bulgheroni, geboren am 20. Mai 1992, von Gurtellenen, studierte an der Universität Luzern Rechtswissenschaft und schloss das Studium im August 2017 mit dem Master in Rechtswissenschaft ab. Im November 2019 erteilte ihr das Obergericht des Kantons Uri das ernerische Anwaltspatent. In der Zeit von Januar bis Juli 2020 arbeitete Bianca Bulgheroni als Rechtsanwältin (80-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis) bei WILD DUBACH AG, Rechtsanwälte und Notariat, Sarnen/Hergiswil. Von September 2020 bis Juni 2022 war sie als Rechtsanwältin im Anwaltsbüro dillier.bossi, Advokatur und Notariat, Altdorf, und juristische Mitarbeiterin der nebenamtlichen Jugendanwältin des Kantons Uri in einem unbefristeten 50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis tätig. Gleichzeitig war sie von Januar bis März 2021 als Fachmitarbeiterin Recht (Aushilfe) in einem 40-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz, Brunnen, und von April bis Dezember 2021 in einem befristeten 50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis als Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht Glarus tätig. Von Januar bis Juni 2022 war sie zudem in einem befristeten 50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis als juristische Mitarbeiterin bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Beschwerdedienst (Mutterschaftsvertretung), angestellt. Seit Juli 2022 ist sie in einem unbefristeten 70-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis als Rechtsanwältin im Anwaltsbüro dillier.bossi, Advokatur und Notariat, Altdorf, und juristische Mitarbeiterin der nebenamtlichen Jugendanwältin des Kantons Uri tätig.

Nach Ansicht des Regierungsrats erfüllt MLaw Bianca Bulgheroni die fachlichen und persönlichen Anforderungen an eine Jugendantwalt-Stellvertreterin.

5. Anträge

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Wahl vorzunehmen:

1. Als stellvertretende Jugendanwältin des Kantons Uri ab 1. März 2023 und bis zur allfälligen Integration der Jugendantwaltschaft in die Staatsanwaltschaft wird gewählt: MLaw Bianca Bulgheroni, 1992, wohnhaft in Altdorf.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.